



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 260

18. Juni 2025

2230.1.1.1.1.3-K

## **Änderung der Bekanntmachung über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 4. Juni 2025, Az. VIII.7-BK7405.0/2/2**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI. I S. 192) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:
    - „1.1.1 Schwimmklassen entsprechen in der Regel den Sportklassen. Die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe der Schule gilt dabei als Orientierungsgröße. Bei der Bildung von Schwimmklassen gilt insbesondere in der Grundschule/Grundschulstufe der Förderschulen: Es sollen alle Gestaltungsspielräume genutzt werden, die im Rahmen der Klassenbildung und durch die Möglichkeit der Beschäftigung weiteren Personals auf der Basis von Arbeitsverträgen unter Beachtung der in den Anlagen 1 mit 5 aufgeführten Qualifikationen bestehen, um insbesondere übergroße Schwimmklassen zu vermeiden, Lerngruppen zu teilen oder andere geeignete Maßnahmen der Binnendifferenzierung zu ergreifen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einbeziehung unentgeltlich zur Verfügung stehender zusätzlicher Hilfskräfte mit einer der in Anlage 5 aufgeführten Qualifikationen.  
  
Für die Schulen für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie die sonderpädagogischen Förderzentren ist es zweckmäßig, ein Lehrschwimmbecken ggf. durch zwei Klassen zu benutzen, sofern die jeweiligen Klassengrößen und die Voraussetzungen der Schüler dies zulassen. An Schulen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung kann es unter der Berücksichtigung der Klassengröße und der Voraussetzungen der Schüler zweckmäßig sein, dass die den Schwimmunterricht verantwortlich leitende Lehrkraft von einer weiteren geeigneten Hilfskraft gemäß Anlage 5 oder Begleitperson in methodisch-didaktischer oder organisatorischer Hinsicht unterstützt wird.“
  - 1.2 In Nr. 1.1.2 Satz 2 wird die Angabe „eigene Lehrkraft beziehungsweise Hilfskraft“ durch die Angabe „eine Lehrkraft und eine Hilfskraft gemäß Anlage 5“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 1.1.3 Satz 2 wird nach der Angabe „Hilfskraft“ die Angabe „gemäß Anlage 5“ eingefügt.
  - 1.4 Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Satz 1 wird die Angabe „Schwimmeistern“ durch die Angabe „Meistern oder Fachangestellten für Bäderbetriebe“ ersetzt.
    - 1.4.2 In Satz 2 wird nach der Angabe „Hilfskräfte“ die Angabe „gemäß Anlage 5“ eingefügt.
    - 1.4.3 In Satz 3 wird die Angabe „Schwimmmeister/einer Schwimmmeisterin“ durch die Angabe „Meister oder einem Fachangestellten für Bäderbetriebe“ ersetzt.

- 1.4.4 In Satz 4 wird die Angabe „Schwimmeister/der Schwimmeisterin“ durch die Angabe „Meister oder Fachangestellten für Bäderbetriebe“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Satz 1 wird nach der Angabe „Hilfskräfte“ die Angabe „gemäß Anlage 5“ eingefügt.
- 1.5.2 In Satz 2 wird nach der Angabe „nachweisen können“ die Angabe „, dafür geeignete Sportkleidung tragen“ eingefügt.
- 1.5.3 Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„Geeignete Begleitpersonen, deren Unterstützung sich auf organisatorische Aufgaben des Schwimmunterrichts beschränkt, z. B. die Betreuung der Schüler außerhalb des Schwimmbeckens, sind keine Hilfskräfte gemäß Anlage 5 Nr. 6 und müssen die Rettungsfähigkeit nicht nachweisen.“
- 1.6 Nr. 1.3.2 wird aufgehoben.
- 1.7 In Nr. 1.3.3 Satz 3 wird nach der Angabe „Hilfskräfte“ die Angabe „gemäß Anlage 5“ eingefügt und die Angabe „bekannt“ wird durch die Angabe „vertraut“ ersetzt.
- 1.8 Nr. 1.3.5 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Satz 1 wird nach der Angabe „bleiben“ die Angabe „und insbesondere Gegenlicht und Spiegelungen auf der Wasseroberfläche vermieden werden, sodass ein exaktes Beobachten von Schwimmbewegungen (vor allem von Tauchvorgängen) möglich ist“ eingefügt.
- 1.8.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.9 Nr. 1.3.6 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Satz 1 wird nach der Angabe „Schwimmunterricht“ die Angabe „grundsätzlich“ eingefügt.
- 1.9.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Erfordert das Lerngeschehen die Demonstration von Bewegungsabläufen im Wasser (ggf. unter Beteiligung eines Schülers), befinden sich die anderen Schüler in der Regel außerhalb des Wassers.“
- 1.10 In Nr. 1.3.7 Satz 1 wird die Angabe „Korkkleinen“ durch die Angabe „Schwimmleinen“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 1.3.8 Satz 1 wird die Angabe „1,50“ durch die Angabe „1,80“ ersetzt.
- 1.12 Die bisherigen Nrn. 1.3.3 bis 1.3.8 werden die Nrn. 1.3.2 bis 1.3.7.
- 1.13 Nr. 1.3.9 wird aufgehoben.
- 1.14 In Nr. 1.3.11 Satz 1 wird die Angabe „belehren“ durch die Angabe „informieren und zu unterweisen“ ersetzt.
- 1.15 Die bisherigen Nrn. 1.3.10 und 1.3.11 werden die Nrn. 1.3.8 und 1.3.9.
- 1.16 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In der Überschrift wird die Angabe „Qualifikation“ durch die Angabe „Qualifikationen“ ersetzt.
- 1.16.2 Folgende Sätze 1 und 2 werden eingefügt:  
„Schwimmunterricht dürfen verantwortlich nur Lehrkräfte mit den in den Anlagen 1 bis 4 schulartspezifisch geregelten Qualifikationen leiten. Zur methodisch-didaktischen Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft können zudem geeignete Personen herangezogen werden, die eine Qualifikation gemäß Anlage 5 vorweisen.“
- 1.16.3 Die Nrn. 2.1 bis 2.5 werden aufgehoben.

1.17 Folgendes Anlagenverzeichnis wird angefügt:

**„Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Grund- und Mittelschulen und Förderschulen (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen) befähigen
Anlage 2:	Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Realschulen und Wirtschaftsschulen (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) befähigen
Anlage 3:	Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Gymnasien befähigen
Anlage 4:	Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Beruflichen Schulen (ohne Wirtschaftsschulen) einschließlich der Beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung befähigen
Anlage 5:	Qualifikationen, die zum Einsatz als Hilfskraft im Schwimmunterricht zur methodisch-didaktischen Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft befähigen“

1.18 Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus dem Anhang dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

Martin Wunsch  
Ministerialdirektor

**Anlage 1:****Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Grund- und Mittelschulen und Förderschulen (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen) befähigen****1. Schwimmunterricht im Rahmen des (Basis-)Sportunterrichts:**

**1.1** Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Mittelschulen mit Unterrichtsfach Sport oder mit Sport im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule;

**1.2** Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit Sport im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule;

**1.3** Fachlehrer für Sport;

**1.4** Lehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen und Lehrkräfte an Förderschulen sowie Förderlehrkräfte und Heilpädagogen im Förderschuldienst, die im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht erworben haben;

**1.5** Lehrkräfte an Grundschulen und Mittelschulen und Lehrkräfte an Förderschulen, Förderlehrkräfte, Heilpädagogen im Förderschuldienst und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen mit gültiger, sportartspezifischer Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen);

**1.6** Staatlich geprüfte Diplomsportlehrer und Sportlehrer im freien Beruf nach bayerischer Prüfungsordnung oder entsprechender Gleichwertung;

**1.7** Staatlich geprüfte Schwimmlehrer;

**1.8** Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer im freien Beruf mit Wahlfach Sport oder Ergänzungsausbildung Sport nach bayerischer Prüfungsordnung.

**2. Schwimmunterricht im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts:**

**2.1** Lehrkräfte, die eine der unter Nrn. 1.1 bis 1.8 genannte Qualifikation aufweisen;

**2.2** Nebenberuflich tätige Lehrkräfte, die eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen) aufweisen;

**2.3** Studierende des Faches Sport (Unterrichtsfach oder vertieft studiert), die mindestens die Prüfung in Theorie und Praxis des sportlichen Handlungsfeldes Schwimmen gemäß der

Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgreich abgeschlossen haben und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber vorweisen.

3. Für die selbständige Durchführung von therapeutisch orientierten Wassergewöhnungs-, Spiel- und Übungseinheiten an Förderschulen können eingesetzt werden:

Heilpädagogen im Förderschuldienst und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen mit einer zwölfstündigen Grundausbildung im Schwimmen einschließlich Rettungsschwimmausbildung im Rahmen der berufsbegleitenden Zusatzausbildung.

**Anlage 2:****Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Realschulen und Wirtschaftsschulen (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) befähigen****1. Schwimmunterricht im Rahmen des Basissportunterrichts:**

- 1.1 Lehrkräfte an Realschulen mit Unterrichtsfach Sport;
- 1.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach Sport;
- 1.3 Fachlehrer für Sport;
- 1.4 Lehrkräfte an beruflichen Schulen mit absolviertem Grund- und Aufbaulehrgang der staatlichen Lehrerfortbildung im Fach Sport;
- 1.5 Lehrkräfte der Schule mit gültiger, sportartspezifischer Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen);
- 1.6 Staatlich geprüfte Diplomsportlehrer und Sportlehrer im freien Beruf nach bayerischer Prüfungsordnung oder entsprechender Gleichwertung;
- 1.7 Staatlich geprüfte Schwimmlehrer;
- 1.8 Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer im freien Beruf mit Wahlfach Sport oder Ergänzungsausbildung Sport nach bayerischer Prüfungsordnung;
- 1.9 Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit einer Ausbildung gemäß Anlage 1 Nr. 1.2 an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

**2. Schwimmunterricht im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts:**

- 2.1 Lehrkräfte, die eine der unter Nrn. 1.1 bis 1.9 genannte Qualifikation aufweisen;
- 2.2 Nebenberuflich tätige Personen, die eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen) aufweisen;
- 2.3 Studierende des Faches Sport (Unterrichtsfach oder vertieft studiert), die mindestens die Prüfung in Theorie und Praxis des sportlichen Handlungsfeldes Schwimmen gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgreich abgeschlossen haben und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (mindestens in Silber) vorweisen.

**Anlage 3:****Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Gymnasien befähigen****1. Schwimmunterricht im Rahmen des Basissportunterrichts:**

- 1.1 Lehrkräfte an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Sport;
- 1.2 Fachlehrer für Sport (bis einschließlich 10. Jahrgangsstufe);
- 1.3 Lehrkräfte an Gymnasien mit gültiger, sportartspezifischer Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen);
- 1.4 Staatlich geprüfte Diplomsportlehrer und Sportlehrer im freien Beruf nach bayerischer Prüfungsordnung oder entsprechender Gleichwertung;
- 1.5 Staatlich geprüfte Schwimmlehrer;
- 1.6 Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer im freien Beruf mit Wahlfach Sport oder Ergänzungsausbildung Sport nach bayerischer Prüfungsordnung.

**2. Schwimmunterricht im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts:**

- 2.1 Lehrkräfte, die eine der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 genannte Qualifikation aufweisen;
- 2.2 Nebenberuflich tätige Personen, die eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen) aufweisen;
- 2.3 Studierende des Faches Sport (Unterrichtsfach oder vertieft studiert), die mindestens die Prüfung in Theorie und Praxis des sportlichen Handlungsfeldes Schwimmen gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgreich abgeschlossen haben und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (mindestens in Silber) vorweisen.

**Anlage 4:****Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Beruflichen Schulen (ohne Wirtschaftsschulen) einschließlich der Beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung befähigen**

1. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Fach Sport;
2. Lehrkräfte an beruflichen Schulen mit absolviertem Grund- und Aufbaulehrgang der staatlichen Lehrerfortbildung im Fach Sport;
3. Fachlehrer für Sport;
4. Staatlich geprüfte Diplomsporthelehrer und Sportlehrer im freien Beruf nach bayerischer Prüfungsordnung oder entsprechender Gleichwertung;
5. Staatlich geprüfte Schwimmlehrer;
6. Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer im freien Beruf mit Wahlfach Sport oder Ergänzungsausbildung Sport nach bayerischer Prüfungsordnung;
7. Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen mit einer Ausbildung gemäß Anlage 1 Nr. 1.1 bis 1.5 an Beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

**Anlage 5:****Qualifikationen, die zum Einsatz als Hilfskraft im Schwimmunterricht zur methodisch-didaktischen Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft befähigen**

1. Förderlehrkräfte mit staatlicher Fortbildung in Sport (einschließlich Schwimmen);
2. Förderlehrkräfte mit mindestens einer gültigen, sportartübergreifenden DOSB-Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport Profil Erwachsene und Ältere;
3. Förderlehrkräfte mit mindestens einer gültigen, sportartübergreifenden DOSB-Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport Profil Kinder und Jugendliche;
4. Heilpädagogen im Förderschuldienst, sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, Differenzierungskräfte an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen mit mindestens einer gültigen, sportartübergreifenden DOSB-Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport Profil Erwachsene und Ältere bzw. Kinder und Jugendliche oder einer Zusatzausbildung in berufsbegleitender Form, wenn in deren Rahmen eine wenigstens 21-stündige Einführung in die grundlegende Schwimmerziehung und eine Rettungsschwimmausbildung erfolgte;
5. Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe;
6. sonstige geeignete Personen mit Deutschem Rettungsschwimmabzeichen (mindestens in Bronze).

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.